

Art. 27 - Änderungen, die ab dem 15. Mai 2020 am Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres vorgenommen werden, bleiben ohne Wirkung für die Anwendung der Bestimmungen, die durch vorliegendes Kapitel in das Einkommensteuergesetzbuch 1992 eingefügt werden, und für die Anwendung von Artikel 26 des vorliegenden Gesetzes.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 23. Juni 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

A. DE CROO

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2021/22583]

15 JUILLET 2020. — Loi portant diverses mesures fiscales urgentes en raison de la pandémie du COVID-19 (CORONA III). — Coordination officieuse en langue allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande des articles 1 à 3, 7 à 18, 20, 27, 28, 30 et 31 de la loi du 15 juillet 2020 portant diverses mesures fiscales urgentes en raison de la pandémie du COVID-19 (CORONA III) (*Moniteur belge* du 23 juillet 2020, *err.* du 31 juillet 2020), tels qu'ils ont été modifiés successivement par :

- la loi du 20 décembre 2020 portant des mesures de soutien temporaires en raison de la pandémie du COVID-19 (*Moniteur belge* du 30 décembre 2020);

- la loi du 27 juin 2021 portant des dispositions fiscales diverses et modifiant la loi du 18 septembre 2017 relative à la prévention du blanchiment de capitaux et du financement du terrorisme et à la limitation de l'utilisation des espèces (*Moniteur belge* du 30 juin 2021).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2021/22583]

15 JULI 2020. — Wet houdende diverse dringende fiscale bepalingen ten gevolge van de COVID-19-pandemie (CORONA III). — Officieuze coördinatie in het Duits van uittreksels

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de artikelen 1 tot 3, 7 tot 18, 20, 27, 28, 30 en 31 van de wet van 15 juli 2020 houdende diverse dringende fiscale bepalingen ten gevolge van de COVID-19-pandemie (CORONA III) (*Belgisch Staatsblad* van 23 juli 2020, *err.* van 31 juli 2020), zoals ze achtereenvolgens werden gewijzigd bij :

- de wet van 20 december 2020 houdende tijdelijke ondersteuningsmaatregelen ten gevolge van de COVID-19-pandemie (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 2020);

- de wet van 27 juni 2021 houdende diverse fiscale bepalingen en tot wijziging van de wet van 18 september 2017 tot voorkoming van het witwassen van geld en de financiering van terrorisme en tot beperking van het gebruik van contanten (*Belgisch Staatsblad* van 30 juni 2021).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2021/22583]

15. JULI 2020 — Gesetz zur Festlegung verschiedener dringender Steuermaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie (CORONA III) — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache von Auszügen

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache der Artikel 1 bis 3, 7 bis 18, 20, 27, 28, 30 und 31 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 zur Festlegung verschiedener dringender Steuermaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie (CORONA III), so wie sie nacheinander abgeändert worden sind durch:

- das Gesetz vom 20. Dezember 2020 zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie,

- das Gesetz vom 27. Juni 2021 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen und zur Abänderung des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

15. JULI 2020 — Gesetz zur Festlegung verschiedener dringender Steuermaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie (CORONA III)

TITEL 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL 2 - Abänderungen in Bezug auf die Einkommensteuern

KAPITEL 1 - Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs

Art. 2 - Vorliegender Artikel ist auf Arbeitgeber anwendbar, die in Anwendung von Artikel 270 Absatz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 den Berufssteuervorabzug schulden und zwischen dem 12. März 2020 und dem 31. Mai 2020, beide Daten einbegriffen, während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens dreißig Kalendertagen das System der zeitweiligen Arbeitslosigkeit in Anspruch genommen haben.

In Absatz 1 erwähnte Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, der Staatskasse einen Teil des Berufssteuervorabzugs zuzuführen, den sie aufgrund der in Artikel 273 Nr. 1 desselben Gesetzbuches erwähnten Zahlung oder Zuerkennung von steuerpflichtigen Entlohnungen an ihre Arbeitnehmer schulden, sofern sie 100 Prozent des vorerwähnten Berufssteuervorabzugs auf die vorerwähnten Entlohnungen einbehalten.

In vorhergehendem Absatz erwähnte steuerpflichtige Entlohnungen sind die steuerpflichtigen Entlohnungen der Arbeitnehmer, die gemäß Artikel 31 Absatz 2 Nr. 1 und 2 festgelegt werden, ohne Urlaubsgeld, Jahresendprämie und ausstehende Entlohnungen.

Für jeden der Monate Juni 2020, Juli 2020 und August 2020 beträgt der Berufssteuervorabzug, der nicht gezahlt werden muss, 50 Prozent der Differenz zwischen einerseits dem Gesamtbetrag des für diesen Monat geschuldeten Berufssteuervorabzugs auf die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Entlohnungen und andererseits dem Gesamtbetrag des Berufssteuervorabzugs, der für den Bezugszeitraum, das heißt den Monat Mai 2020, für die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Entlohnungen geschuldet wird, ohne dass diese Befreiung für die vorgesehenen drei Monate mehr als 20 Millionen EUR betragen darf.

Diese Befreiung kann in Verbindung mit der Anwendung der in den Artikeln 275¹ bis 275¹¹ desselben Gesetzbuches vorgesehenen Befreiungen von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs angewandt werden und wird auf den Restbetrag des Berufssteuervorabzugs angerechnet, der nach Anwendung der in den Artikeln 275¹ bis 275¹¹ desselben Gesetzbuches vorgesehenen Befreiungen geschuldet wird.

Die vorerwähnte Befreiung ist nicht auf Gesellschaften anwendbar, die im Zeitraum vom 12. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 einen Rückkauf eigener Aktien oder Anteile getätigt haben oder eine Zuerkennung oder Ausschüttung von Dividenden wie in Artikel 18 desselben Gesetzbuches erwähnt, einschließlich der Ausschüttung von Liquidationsrücklagen wie in den Artikeln 184^{quater} und 541 desselben Gesetzbuches erwähnt, oder eine Kapitalherabsetzung, einschließlich der Kapitalherabsetzung wie in Artikel 537 desselben Gesetzbuches erwähnt, oder jede andere Herabsetzung oder Ausschüttung des Eigenkapitals durchgeführt haben.

Schließlich ist diese Regelung nicht auf Gesellschaften anwendbar, die im Zeitraum vom 12. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020:

- entweder eine unmittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft halten, die in einem Staat ansässig ist, der in einer der in Artikel 307 § 1/2 desselben Gesetzbuches erwähnten Listen aufgenommen ist, oder in einem Staat, der in der in Artikel 179 des KE/EstGB 92 erwähnten Liste aufgenommen ist,

- oder Zahlungen an Gesellschaften getätigt haben, die in einem der im ersten Gedankenstrich erwähnten Staaten ansässig sind, sofern diese Zahlungen sich im Laufe des Besteuerungszeitraums auf einen Gesamtbetrag von mindestens 100.000 EUR belaufen und nicht nachgewiesen wurde, dass diese Zahlungen im Rahmen tatsächlicher und ehrlicher Geschäfte getätigt wurden, die aus rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen hervorgehen.

Der König bestimmt die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels.

KAPITEL 2 - Steuerermäßigung für unentgeltliche Zuwendungen

Art. 3 - Für unentgeltliche Zuwendungen, die 2020 gemacht werden:

1. wird der in Artikel 145³³ § 1 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnte Prozentsatz von 45 Prozent auf 60 Prozent angehoben,

2. wird der in Artikel 145³³ § 1 Absatz 4 desselben Gesetzbuches erwähnte Prozentsatz von 10 Prozent auf 20 Prozent angehoben.

(...)

KAPITEL 4 - Konsumscheck

Art. 7 - Konsumschecks, die gemäß [Artikel 19^{quinquies} §§ 2 und 3] des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer bewilligt werden, sind von der Einkommensteuer befreit.

[Art. 7 abgeändert durch Art. 17 des G. vom 20. Dezember 2020 (B.S. vom 30. Dezember 2020)]

Art. 8 - In Artikel 7 erwähnte Konsumschecks gelten gemäß Artikel 49 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 als Werbungskosten.

KAPITEL 5 - Empfangskosten

Art. 9 - Unbeschadet des Artikels 49 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und in Abweichung von den Artikeln 53 Nr. 8, 183 und 235 desselben Gesetzbuches gelten 100 Prozent des beruflichen Anteils an Empfangskosten, die zwischen dem 8. Juni 2020 und dem 31. Dezember 2020 gezahlt oder getragen werden, als Werbungskosten.

Art. 10 - Für die Anwendung von Artikel 205 § 2 Absatz 1 Nr. 2 desselben Gesetzbuches wird Artikel 9 berücksichtigt.

KAPITEL 6 - Investitionsabzug

Art. 11 - Artikel 69 § 1 Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017, wird durch folgenden Satz ergänzt:

“Für Anlagen, die zwischen dem 12. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erworben oder gebildet werden, beträgt der Basisprozentsatz des Abzugs 25 Prozent.”

Art. 12 - Artikel 201 § 1 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 17. März 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 Nr. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

“Für Anlagen, die zwischen dem 12. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erworben oder gebildet werden, beträgt der Basisprozentsatz des Abzugs 25 Prozent.”

2. In Absatz 5 werden zwischen den Wörtern “nur für den folgenden Besteuerungszeitraum” und dem Wort “möglich” die Wörter “und für die 2019 erworbenen oder gebildeten Anlagen nur für die zwei folgenden Besteuerungszeiträume” eingefügt.

*KAPITEL 7 - Anpassung der Steuerbefreiung zur Stärkung
der Zahlungsfähigkeit und des Eigenkapitals der Gesellschaften infolge der COVID-19-Pandemie*

Art. 13 - Artikel 194^{septies}/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 23. Juni 2020, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "das Steuerjahr 2019, 2020 oder 2021, das einem Geschäftsjahr entspricht, das im Zeitraum vom 13. März 2019 bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen wird," durch die Wörter "das Steuerjahr 2019 oder 2020, das einem Geschäftsjahr entspricht, das im Zeitraum vom 13. März 2019 bis zum 31. Juli 2020 abgeschlossen wird," ersetzt.

2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "aufgrund möglicher Verluste, die im Laufe des folgenden Besteuerungszeitraums erlitten werden, der je nach Fall an das Steuerjahr 2020, 2021 oder 2022 gebunden ist," durch die Wörter "aufgrund möglicher Verluste, die im Laufe des folgenden Besteuerungszeitraums erlitten werden, der je nach Fall an das Steuerjahr 2020 oder 2021 gebunden ist," ersetzt.

3. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "eines Besteuerungszeitraums, der im Zeitraum vom 13. März 2019 bis zum 31. Dezember 2020 endet," durch die Wörter "des in Absatz 1 erwähnten Besteuerungszeitraums, der im Zeitraum vom 13. März 2019 bis zum 31. Juli 2020 endet," ersetzt.

4. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter "im Zeitraum vom 13. März 2019 bis zum 31. Dezember 2020" durch die Wörter "im Zeitraum vom 13. März 2019 bis zum 31. Juli 2020" ersetzt.

5. In § 5 werden die Wörter "für die Steuerjahre 2019 und 2020 oder für die Steuerjahre 2020 und 2021 oder für die Steuerjahre 2021 und 2022" durch die Wörter "für die Steuerjahre 2019 und 2020 oder 2020 und 2021" ersetzt.

Art. 14 - Vorliegendes Kapitel tritt am 31. Juli 2020 in Kraft.

*KAPITEL 8 - Steuerermäßigung für den Erwerb neuer Aktien
oder Anteile von Unternehmen, die infolge der COVID-19-Pandemie einen starken Umsatzrückgang erleiden*

Art. 15 - § 1 - Eine Steuerermäßigung wird Einwohnern des Königreichs für Summen gewährt, die für neue Namensaktien oder -anteile gezahlt werden, die mit Geldeinlagen erworben werden und einen Teil des Kapitals einer in § 2 Absatz 1 erwähnten Gesellschaft vertreten, wenn der Steuerpflichtige sie anlässlich einer Kapitalerhöhung zwischen dem 14. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 einschließlich direkt gezeichnet hat und er sie spätestens am 31. Dezember 2020 vollständig eingezahlt hat.

§ 2 - Vorliegender Artikel ist auf Aktien oder Anteile einer Gesellschaft anwendbar, die gleichzeitig alle folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Die Gesellschaft ist eine inländische Gesellschaft oder eine Gesellschaft, deren Hauptniederlassung oder Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums liegt und die über eine in Artikel 229 erwähnte belgische Niederlassung verfügt.

2. Der Umsatz der Gesellschaft ist für den Zeitraum vom 14. März 2020 bis zum 30. April 2020 einschließlich gegenüber dem Umsatz des gleichen Zeitraums im Jahr 2019 um mindestens 30 Prozent zurückgegangen.

3. Die Gesellschaft gilt aufgrund von Artikel 1:24 §§ 1 bis 6 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen für das Steuerjahr, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, in dem die Kapitaleinlage erfolgt, als kleine Gesellschaft.

4. Die Gesellschaft ist keine Investment-, Geldanlage- oder Finanzierungsgesellschaft.

5. Die Gesellschaft ist weder eine Gesellschaft, deren Hauptgesellschaftszweck oder Haupttätigkeit darin besteht, unbewegliche Güter für eigene Rechnung zu bauen, zu erwerben, zu verwalten, umzubauen, zu verkaufen oder zu vermieten oder Beteiligungen an Gesellschaften mit einem ähnlichen Zweck zu halten, noch eine Gesellschaft, in der unbewegliche Güter oder andere dingliche Rechte an solchen Gütern untergebracht sind, deren Nutzer natürliche Personen, die in der Gesellschaft ein Mandat oder Funktionen wie in Artikel 32 Absatz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnt ausüben, ihr Ehepartner oder ihre Kinder, wenn diese Personen oder ihr Ehepartner das gesetzliche Nutzungsrecht an den Einkünften dieser Kinder haben, sind.

6. Die Gesellschaft ist keine Gesellschaft, die gegründet worden ist, um Geschäftsführungs- oder Verwaltungsverträge abzuschließen, oder die den Großteil ihrer Einnahmen aus Geschäftsführungs- oder Verwaltungsverträgen bezieht.

7. Die Gesellschaft ist keine börsennotierte Gesellschaft.

8. Die Gesellschaft kann nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten wie in Artikel 2 § 1 Nr. 4/2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bestimmt betrachtet werden.

9. Die Gesellschaft verwendet die erhaltenen Summen nicht für eine Ausschüttung von Dividenden wie in Artikel 18 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnt, einschließlich der Ausschüttung von Liquidationsrücklagen wie in den Artikeln 184^{quater} und 541 desselben Gesetzbuches erwähnt, für eine Kapitalherabsetzung, einschließlich der Kapitalherabsetzung wie in Artikel 537 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnt, oder jede andere Herabsetzung oder Ausschüttung des Eigenkapitals, für den Erwerb von Aktien oder Anteilen oder für die Gewährung von Darlehen.

10. Die Gesellschaft:

- hält keine unmittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft, die in einem Staat ansässig ist, der in einer der in Artikel 307 § 1/2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Listen aufgenommen ist, oder in einem Staat, der in der in Artikel 179 des KE/EstGB 92 erwähnten Liste aufgenommen ist,

- tätigt keine Zahlungen an Gesellschaften, die in einem der im ersten Gedankenstrich erwähnten Staaten ansässig sind, von denen nicht nachgewiesen werden kann, dass sie im Rahmen tatsächlicher und ehrlicher Geschäfte getätigt wurden, die aus rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen hervorgehen, und die sich pro Besteuerungszeitraum insgesamt auf mehr als 100.000 EUR belaufen.

11. Nach Zahlung der in § 1 erwähnten Summen durch den Steuerpflichtigen hat die Gesellschaft durch die Anwendung des vorliegenden Artikels nicht mehr als 250.000 EUR erhalten.

Für Gesellschaften, die nach dem 14. März 2019 anders als im Rahmen einer Fusion oder Aufspaltung von Gesellschaften gegründet worden sind, wird der im Zeitraum vom 14. März 2020 bis zum 30. April 2020 einschließlich erzielte Umsatz für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 2 mit dem für denselben Zeitraum im Finanzplan erwarteten Umsatz verglichen.

Die in Absatz 1 Nr. 4 bis 6, 9 und 10 erwähnten Bedingungen müssen von der Gesellschaft während sechzig Monaten nach Einzahlung der Aktien oder Anteile der Gesellschaft eingehalten werden.

Die Steuerermäßigung ist nicht anwendbar auf:

1. Ausgaben, die für die Anwendung von Artikel 145¹ Nr. 4, 145²⁶, 145²⁷ oder 145³² des Einkommensteuergesetzbuches 1992 oder für die Anwendung einer regionalen Steuerermäßigung oder einer regionalen Steuergutschrift berücksichtigt werden,

2. Summen, die für den Erwerb von Aktien oder Anteilen einer Gesellschaft gezahlt werden, was den Teil dieser Aktien oder Anteile betrifft, durch den der Steuerpflichtige einen Anteil von mehr als 30 Prozent am Kapital dieser Gesellschaft erhält,

3. Summen, die für den Erwerb von Aktien oder Anteilen einer Gesellschaft in Form einer Quasieinlage wie in Artikel 7:8 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erwähnt gezahlt werden,

4. Summen, die für den Erwerb von Aktien oder Anteilen einer Gesellschaft gezahlt werden, die direkt oder indirekt durch eine Herabsetzung einer Forderung gegenüber dieser Gesellschaft oder durch eine Schuld gegenüber dieser Gesellschaft finanziert werden.

§ 3 - Zahlungen, die zwischen dem 14. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 für die in § 1 erwähnten Aktien oder Anteile getätigt werden, kommen für die Steuerermäßigung nur bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 EUR in Betracht.

Die Steuerermäßigung beträgt 20 Prozent des in Betracht kommenden Betrags nach Abzug der eventuellen diesbezüglichen Kosten.

§ 4 - Zahlungen für die in § 1 erwähnten Aktien oder Anteile werden für die Steuerermäßigung berücksichtigt unter der Bedingung, dass die in § 2 Absatz 1 erwähnte Gesellschaft dem Steuerpflichtigen zur Untermauerung seiner Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen des Besteuerungszeitraums, in dem die Einzahlung getätigt wurde, einen Nachweis übermittelt, aus dem hervorgeht:

- dass die in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind,
- dass der Steuerpflichtige die Aktien oder Anteile in dem betreffenden Besteuerungszeitraum erworben hat und dass sie am Ende dieses Besteuerungszeitraums noch in seinem Besitz sind.

§ 5 - Die Aufrechterhaltung der in § 1 erwähnten Steuerermäßigung unterliegt der Bedingung, dass die Gesellschaft dem Steuerpflichtigen zur Untermauerung seiner Erklärungen zur Steuer der natürlichen Personen der fünf Besteuerungszeiträume nach dem Besteuerungszeitraum, für den die Steuerermäßigung gewährt wird, den Nachweis übermittelt, dass er weiterhin im Besitz der betreffenden in § 1 erwähnten Aktien oder Anteile ist. Diese Bedingung muss ab dem Besteuerungszeitraum, in dem der Steuerpflichtige verstirbt, nicht mehr erfüllt werden.

Sind die betreffenden in § 1 erwähnten Aktien oder Anteile innerhalb sechzig Monaten nach ihrem Erwerb Gegenstand einer anderen Übertragung als einer Übertragung von Todes wegen, wird die Gesamtsteuer in Bezug auf die Einkünfte des Besteuerungszeitraums der Übertragung um einen Betrag erhöht, der so viele Male ein Sechzigstel der Steuerermäßigung beträgt, die gemäß § 1 tatsächlich für diese Aktien oder Anteile gewährt wurde, wie ganze Monate bis zum Ende des Zeitraums von sechzig Monaten übrig bleiben.

Unter der in Absatz 2 erwähnten "Übertragung" versteht man ebenfalls die Beendigung der Liquidation der Gesellschaft, in die investiert worden ist.

Ist die Beendigung der Liquidation Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft, in die investiert worden ist, muss die in Absatz 1 erwähnte Bedingung ab dem Besteuerungszeitraum, in dem die Beendigung der Liquidation infolge der Konkurseröffnung stattgefunden hat, nicht mehr erfüllt werden.

Die in § 1 erwähnte Steuerermäßigung wird nur unter der Bedingung aufrechterhalten, dass die in § 2 Absatz 3 erwähnten Bedingungen eingehalten werden.

Werden die in § 2 Absatz 3 erwähnten Bedingungen nicht während sechzig Monaten nach der Einzahlung der Aktien oder Anteile der Gesellschaft eingehalten, wird die Gesamtsteuer in Bezug auf die Einkünfte des Besteuerungszeitraums, in dem festgestellt wird, dass diese Bedingungen nicht eingehalten werden, um einen Betrag erhöht, der so viele Male ein Sechzigstel der Steuerermäßigung beträgt, die gemäß § 1 tatsächlich für diese Aktien oder Anteile gewährt wurde, wie ganze Monate ab dem Datum, an dem die Bedingungen nicht eingehalten werden, bis zum Ende des Zeitraums von sechzig Monaten übrig bleiben.

§ 6 - Die Steuerermäßigung wird gemäß Artikel 178/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 angerechnet, und zwar vor den Steuerermäßigungen, die in eine Steuergutschrift umgewandelt werden können.

Der Teil der gemäß vorliegendem Artikel gewährten Steuerermäßigung, der nach Anwendung des vorerwähnten Artikels 178/1 nicht angerechnet worden ist, wird nacheinander auf jeden der drei Besteuerungszeiträume nach dem Besteuerungszeitraum, für den die Steuerermäßigung gewährt wird, übertragen.

Die Steuerermäßigung wird jedoch nicht auf den Besteuerungszeitraum übertragen, in dem die Gesamtsteuer gemäß § 5 um einen Teil der bereits gewährten Steuerermäßigung erhöht wird.

Die Steuerermäßigung, die nicht mehr übertragen werden kann, wird vor den Steuerermäßigungen angerechnet, die noch auf die folgenden Besteuerungszeiträume übertragen werden können. Wenn die übertragbaren Steuerermäßigungen sich auf Ausgaben beziehen, die in verschiedenen Besteuerungszeiträumen getätigt worden sind, werden die Steuerermäßigungen für die ältesten Ausgaben zuerst angerechnet.

§ 7 - Die Steuerermäßigung wird berücksichtigt, um die in Artikel 171 Nr. 5 und 6 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Durchschnittssteuersätze zu bestimmen.

Für die Anwendung der Artikel 175 und 290 Absatz 2 desselben Gesetzbuches wird die Gesamtsteuer auch um die in § 5 erwähnte Erhöhung erhöht.

§ 8 - Vorliegender Artikel ist auch auf die in Artikel 227 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Gebietsfremden anwendbar, deren Steuer gemäß Artikel 243/1 oder 244 desselben Gesetzbuches berechnet wird.

Für Steuerpflichtige, deren Steuer gemäß Artikel 243/1 desselben Gesetzbuches berechnet wird:

1. wird für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 4 des vorerwähnten Artikels die in vorliegendem Artikel erwähnte Steuerermäßigung abgezogen, um die Gesamtsteuer zu bestimmen,

2. ist die in § 5 erwähnte Steuererhöhung nicht Bestandteil der Grundlage für die Berechnung der Zuschlaghundertstel, die in Anwendung von Artikel 245 desselben Gesetzbuches bestimmt werden,

3. wird für die Anwendung von Artikel 294 Absatz 2 Nr. 2 zweiter Gedankenstrich desselben Gesetzbuches die Gesamtsteuer um die in § 5 erwähnte Erhöhung erhöht.

[Die in § 5 erwähnte Steuererhöhung ist auch auf die in Artikel 227 Nr. 1 desselben Gesetzbuches erwähnten Gebietsfremden anwendbar, deren Steuer für den Besteuerungszeitraum, in dem die Aktien oder Anteile veräußert werden, gemäß Artikel 243 desselben Gesetzbuches berechnet wird. In diesem Fall:

1. gilt für die Anwendung der in § 5 erwähnten Steuererhöhung die gemäß den Artikeln 130, 145¹ Nr. 1 und 4, 145², 145³, 145⁷ § 1, 146 bis 154^{bis}, 169 und 171 bis 178/1 desselben Gesetzbuches berechnete Steuer als Gesamtsteuer,

2. ist die in § 5 erwähnte Steuererhöhung nicht Bestandteil der Grundlage für die Berechnung der Zuschlaghundertstel, die in Anwendung von Artikel 245 desselben Gesetzbuches bestimmt werden,

3. wird für die Anwendung von Artikel 294 Absatz 2 Nr. 2 erster Gedankenstrich desselben Gesetzbuches die Gesamtsteuer um die in § 5 erwähnte Erhöhung erhöht.]

§ 9 - In vorliegendem Artikel erwähnte Eurobeträge werden nicht gemäß Artikel 178 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 indexiert.

§ 10 - Der König bestimmt, wie der in den Paragraphen 4 und 5 Absatz 1 erwähnte Nachweis zu erbringen ist.

[§ 11 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels sind die Begriffe "Kapitalerhöhung" und "Kapitalherabsetzung" so zu verstehen, dass sie sich auf Kapital wie in Artikel 2 § 1 Nr. 6 Buchstabe a) des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnt beziehen.]

[Art. 15 § 8 Abs. 3 eingefügt durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 27. Juni 2021 (B.S. vom 30. Juni 2021); § 11 eingefügt durch Art. 16 Nr. 2 des G. vom 27. Juni 2021 (B.S. vom 30. Juni 2021)]

KAPITEL 9 - Änderungen der Tax-Shelter-Regelung

Art. 16 - Artikel 194^{ter} des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 29. Mai 2020, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nr. 4 zweiter Gedankenstrich werden die Wörter "innerhalb einer Frist getätigt werden, die frühestens sechs Monate vor dem Datum der Unterschrift des in Nr. 5 erwähnten Rahmenübereinkommens zum Erhalt der Tax-Shelter-Bescheinigung für die Produktion dieses Werks beginnt und spätestens zwölf Monate nach der Unterschrift des vorerwähnten Rahmenübereinkommens endet. Für Animationsfilme und für Animationsserien für das Fernsehen wird diese Frist von zwölf Monaten auf achtzehn Monate angehoben" durch die Wörter "innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten getätigt werden, die frühestens sechs Monate vor dem Datum der Unterzeichnung des in Nr. 5 erwähnten Rahmenübereinkommens zum Erhalt der Tax-Shelter-Bescheinigung für die Produktion dieses Werks beginnt und spätestens achtzehn Monate nach der Unterzeichnung des vorerwähnten Rahmenübereinkommens endet. Für Animationsfilme und für Animationsserien für das Fernsehen wird diese Frist von achtzehn Monaten auf vierundzwanzig Monate angehoben" ersetzt.

2. In § 8 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich werden die Wörter "gemäß § 1 Absatz 6" durch die Wörter "gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 zweiter Gedankenstrich" ersetzt.

Art. 17 - In Artikel 194^{ter}/1 § 2 Nr. 1 zweiter Gedankenstrich desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 29. Mai 2020, werden die Wörter "innerhalb einer Frist getätigt werden, die frühestens sechs Monate vor dem Datum der Unterzeichnung des in Artikel 194^{ter} § 1 Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Rahmenübereinkommens zum Erhalt der Tax-Shelter-Bescheinigung für die Produktion dieses Werks beginnt und spätestens achtzehn Monate nach der Unterzeichnung des vorerwähnten Rahmenübereinkommens" durch die Wörter "innerhalb einer Frist von vierundzwanzig Monaten getätigt werden, die frühestens sechs Monate vor dem Datum der Unterzeichnung des in Artikel 194^{ter} § 1 Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Rahmenübereinkommens zum Erhalt der Tax-Shelter-Bescheinigung für die Produktion dieses Werks beginnt und spätestens vierundzwanzig Monate nach der Unterzeichnung des vorerwähnten Rahmenübereinkommens" ersetzt.

Art. 18 - In Artikel 194^{ter}/3 § 2 Nr. 1 zweiter Gedankenstrich desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 29. Mai 2020, werden die Wörter "innerhalb einer Frist getätigt werden, die frühestens sechs Monate vor dem Datum der Unterzeichnung des in Artikel 194^{ter} § 1 Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Rahmenübereinkommens zum Erhalt der Tax-Shelter-Bescheinigung für die Produktion dieses Werks beginnt und spätestens achtzehn Monate nach der Unterzeichnung des vorerwähnten Rahmenübereinkommens" durch die Wörter "innerhalb einer Frist von vierundzwanzig Monaten getätigt werden, die frühestens sechs Monate vor dem Datum der Unterzeichnung des in Artikel 194^{ter} § 1 Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Rahmenübereinkommens zum Erhalt der Tax-Shelter-Bescheinigung für die Produktion dieses Werks beginnt und spätestens vierundzwanzig Monate nach der Unterzeichnung des vorerwähnten Rahmenübereinkommens" ersetzt.

(...)

Art. 20 - Die Artikel 16 bis 19 sind auf die ab dem 12. März 2020 unterzeichneten Rahmenübereinkommen anwendbar.

(...)

TITEL 5 - Abänderungen in Bezug auf die Mehrwertsteuer

KAPITEL 1 - Maßnahme in Bezug auf die Befreiung von der im Dezember 2020 zu entrichtenden Mehrwertsteueranzahlung

Art. 27 - In Abweichung von Artikel 19 § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 16. Februar 2017, müssen Steuerpflichtige, die am 1. Oktober 2020 gemäß Artikel 18 § 2 desselben Erlasses vierteljährliche Mehrwertsteuererklärungen einreichen, keine Anzahlung auf die Steuer entrichten, die für ihre Umsätze des vierten Quartals des Jahres 2020 geschuldet wird.

Art. 28 - In Abweichung von Artikel 19 § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 16. Februar 2017, müssen Steuerpflichtige, die am 1. Dezember 2020 gemäß Artikel 53 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches monatliche Mehrwertsteuererklärungen einreichen, keine Anzahlung auf die Steuer entrichten, die für ihre Umsätze des Monats Dezember des Jahres 2020 geschuldet wird.

(...)

TITEL 6 - Bestätigung eines Königlichen Erlasses

Art. 30 - Der Königliche Erlass vom 8. Juni 2020 zur Abänderung hinsichtlich der Maßnahmen zur Unterstützung des Horeca-Sektors des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen wird mit Wirkung am Datum seines Inkrafttretens bestätigt.

TITEL 7 - Inkrafttreten

Art. 31 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2021/34195]

15 JUILLET 2020. — Loi améliorant la situation des travailleurs du secteur culturel. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de la loi du 15 juillet 2020 améliorant la situation des travailleurs du secteur culturel (*Moniteur belge* du 27 juillet 2020), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

- l'arrêté royal du 22 décembre 2020 prolongeant les mesures prises par la loi du 15 juillet 2020 améliorant la situation des travailleurs du secteur culturel (*Moniteur belge* du 11 janvier 2021);

- l'arrêté royal du 2 mai 2021 complétant les mesures prises par la loi du 15 juillet 2020 améliorant la situation des travailleurs du secteur culturel et augmentant temporairement les montants minimums des allocations de certains travailleurs occupés dans le secteur artistique (*Moniteur belge* du 7 mai 2021);

- l'arrêté royal du 2 mai 2021 prolongeant diverses mesures prises en matière de chômage dans le cadre de la lutte contre la propagation du coronavirus COVID-19 et modifiant l'arrêté royal du 20 janvier 2021 relatif à l'octroi d'un complément pour les travailleurs qui ont été mis en chômage temporaire en 2020 (*Moniteur belge* du 7 mai 2021);

- l'arrêté royal du 11 juillet 2021 prolongeant les mesures prises par la loi du 15 juillet 2020 améliorant la situation des travailleurs du secteur culturel et par l'arrêté royal du 2 mai 2021 complétant les mesures prises par la loi du 15 juillet 2020 améliorant la situation des travailleurs du secteur culturel et augmentant temporairement les minimums des allocations de certains travailleurs occupés dans le secteur artistique (*Moniteur belge* du 19 juillet 2021).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2021/34195]

15 JULI 2020. — Wet tot verbetering van de toestand van de werknemers in de culturele sector. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de wet van 15 juli 2020 tot verbetering van de toestand van de werknemers in de culturele sector (*Belgisch Staatsblad* van 27 juli 2020), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- het koninklijk besluit van 22 december 2020 tot verlenging van de maatregelen genomen door de wet van 15 juli 2020 tot verbetering van de toestand van de werknemers in de culturele sector (*Belgisch Staatsblad* van 11 januari 2021);

- het koninklijk besluit van 2 mei 2021 tot aanvulling van de maatregelen genomen door de wet van 15 juli 2020 tot verbetering van de toestand van de werknemers in de culturele sector en tot tijdelijke verhoging van de minima van de uitkeringen van sommige werknemers tewerkgesteld in de artistieke sector (*Belgisch Staatsblad* van 7 mei 2021);

- het koninklijk besluit van 2 mei 2021 tot verlenging van diverse maatregelen genomen op vlak van werkloosheid in het kader van de strijd tegen de verspreiding van het coronavirus COVID-19 en tot wijziging van het koninklijk besluit van 20 januari 2021 betreffende het toekennen van een toeslag voor werknemers die in 2020 tijdelijk werkloos werden gesteld (*Belgisch Staatsblad* van 7 mei 2021);

- het koninklijk besluit van 11 juli 2021 tot verlenging van de maatregelen genomen door de wet van 15 juli 2020 tot verbetering van de toestand van de werknemers in de culturele sector en door het koninklijk besluit van 2 mei 2021 tot aanvulling van de maatregelen genomen door de wet van 15 juli 2020 tot verbetering van de toestand van de werknemers in de culturele sector en tot tijdelijke verhoging van de minima van de uitkeringen van sommige werknemers tewerkgesteld in de artistieke sector (*Belgisch Staatsblad* van 19 juli 2021).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2021/34195]

**15. JULI 2020 — Gesetz zur Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer im Kultursektor
Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache**

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 15. Juli 2020 zur Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer im Kultursektor, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

- den Königlichen Erlass vom 22. Dezember 2020 zur Verlängerung der im Gesetz vom 15. Juli 2020 zur Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer im Kultursektor festgelegten Maßnahmen,

- den Königlichen Erlass vom 2. Mai 2021 zur Ergänzung der im Gesetz vom 15. Juli 2020 zur Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer im Kultursektor festgelegten Maßnahmen und zur zeitweiligen Erhöhung der Mindestbeträge der Leistungen für bestimmte im künstlerischen Sektor beschäftigte Arbeitnehmer (I),

- den Königlichen Erlass vom 2. Mai 2021 zur Verlängerung verschiedener Maßnahmen im Bereich Arbeitslosigkeit im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Januar 2021 über die Gewährung eines Zuschlags für die im Jahr 2020 vorübergehend arbeitslos gewordenen Arbeitnehmer (II),

- den Königlichen Erlass vom 11. Juli 2021 zur Verlängerung der Maßnahmen, die im Gesetz vom 15. Juli 2020 zur Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer im Kultursektor und im Königlichen Erlass vom 2. Mai 2021 zur Ergänzung der im Gesetz vom 15. Juli 2020 zur Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer im Kultursektor festgelegten Maßnahmen und zur zeitweiligen Erhöhung der Mindestbeträge der Leistungen für bestimmte im künstlerischen Sektor beschäftigte Arbeitnehmer festgelegt sind.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.